

2. Verhinderung und Zurückdrängung von Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung.

3. Eindämmung und schrittweise Reduktion von zählbaren Erscheinungen sozialer Entwurzelung in den zumeist ineinander übergehenden Formen von Asozialität, wiederholter Rückfälligkeit, Alkoholismus bis hin zu Erscheinungen psychischer Verhaltensgestörtheit und Abnormität.

4. Gegen Kinder- und Jugendgefährdung und -kriminalität ist ein einheitliches System der Bekämpfung in den Wohngebieten, Schulen und Betrieben zur vollen Wirkung zu bringen. Besonders wichtige Fragen sind:

- Wie kann der Kampf gegen Erscheinungen der Zerrüttung von Familien, gegen Verwahrlosung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und gegen Erziehungsuntüchtigkeit von Eltern besser organisiert werden?
- Auf welche Weise kann Erziehungspflichtverletzungen und dem Erziehungsversagen in der Familie, insbesondere ungenügender politisch-moralischer Erziehung, organisierter und wirkungsvoller vorgebeugt werden?
- Wie ist das sozialistische Erziehungsziel für alle gefährdeten Kinder und Jugendlichen und die dazu erforderliche rechtzeitige gesellschaftliche Einwirkung auf die Erziehungsberechtigten zu sichern?
- Welche geeigneten Wege der Erziehung bereits verhaltensgestörter sowie durch ein niedriges Bildungs- und Kulturniveau gekennzeichneter Jugendlicher und Kinder sind zu entwickeln oder auszubauen?
- Wie kann effektiver gegen sozial negative Zusammenschlüsse von Jugendlichen und Kindern vorgegangen werden?

Leitung des Kampfes gegen Straftaten und Gesamtfunktion der Staatsanwaltschaft

Die qualitativ höheren Anforderungen an die Leitung des Kampfes gegen Straftaten erhöhen zugleich die Ansprüche an die Verwirklichung der Gesamtfunktion der Staatsanwaltschaft, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen. Da die Leitung des Kampfes gegen Straftaten die Hauptaufgabe bei der Verwirklichung dieser Funktion ist, wachsen die Anforderungen an die gesamte Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft in dem Maße, wie die gesellschaftliche Entwicklung die weitere Qualifizierung des Kampfes gegen die Kriminalität erfordert.

Die Dialektik dieses Zusammenhangs zu verstehen ist besonders wichtig. Manche Staatsanwälte meinen, die Aufgabe, die Gesetzlichkeitsaufsicht immer planmäßiger an den Erfordernissen des Kampfes gegen Straftaten zu orientieren, ziele auf eine Einengung oder einen Abbau der Gesetzlichkeitsaufsicht ab. Das ist falsch; denn es geht um eine wesentliche Erhöhung der Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht. Gewiß, wir werden uns z. B. nicht auf die Mitwirkung in Zivil- und Familienrechtssachen konzentrieren, und wir sind auch der Meinung, daß dort, wo künftig der Beschwerdeausschuß der Volksvertretung tätig werden muß, keine Notwendigkeit für staatsanwaltschaftliche Aufsichtsmaßnahmen ist. Wenn wir aber bestimmte herkömmliche Tätigkeitsformen in Ausübung der Gesetzlichkeitsaufsicht verändern, so ist das keineswegs gleichbedeutend mit einer Einschränkung der Funktion. Das Gegenteil wird der Fall sein: Wir müssen die gesamte Gesetzlichkeitsaufsicht wesentlich verstärken. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben der weiteren Qualifizierung unserer Tätigkeit.

Es hat sich gezeigt, daß vor allem zwei Momente die Entwicklung der Gesetzlichkeitsaufsicht unter unseren

Bedingungen wesentlich bestimmen: einmal das gesetzliche Wachsen der Rolle des Rechts, der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit in der sozialistischen Ordnung, das seinen konkreten Ausdruck in der ständigen Vervollkommnung des Rechtssystems, der Rechtsgarantien, der Präzisierung der Verantwortungen für die Verwirklichung des Rechts und der allgemeinen Qualifizierung seiner Handhabung findet. Zum anderen — und das steht damit in direkter Wechselwirkung — geht es um unsere Fähigkeit, unsere spezifische Funktion der Gesetzlichkeitsaufsicht den wachsenden objektiven Anforderungen entsprechend planmäßig und konzentriert einzusetzen.

Dieses Erfordernis der Planmäßigkeit unserer Gesetzlichkeitsaufsicht wird im Prozeß der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sehr schnell an Bedeutung zunehmen. Es ist deshalb nicht zulässig, in der Gesetzlichkeitsaufsicht eine abwartende Haltung einzunehmen, bis etwas „passiert“ ist. Aber ebenso unzulässig ist das Suchen nach Rechtsverletzungen um jeden Preis, d. h. auf bloße Vermutungen hin. Eine solche Arbeitsweise würde sich unvermeidlich störend und hemmend auswirken in einer Staats- und Gesellschaftsordnung, der die zunehmend bewußte, sorgsame Rechtsverwirklichung in der Gesamtheit immer mehr immanent wird.

Wir orientieren die Gesetzlichkeitsaufsicht an den Erfordernissen des Kampfes gegen Straftaten nicht, um sie einzuengen, sondern um die dringend notwendige Planmäßigkeit zu erreichen. Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Straftaten stoßen wir konzentriert auf Gesetzesverletzungen. Hier müssen die Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht energisch und schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen. Dabei wird besonders das Untersuchungsverlangen künftig an Bedeutung beträchtlich zunehmen, z. B. in den Fällen, in denen die Untersuchung einzelner Straftaten den Verdacht ergibt, daß im gleichen Leitungsbereich noch weitere ähnliche Gesetzesverletzungen begangen werden. Das Ermittlungsverfahren ist die wichtigste Quelle für die Gesetzlichkeitsaufsicht und damit für die Verwirklichung der gesetzlich geforderten komplexen Arbeitsweise des Staatsanwalts.

Bei einem solchen konzentrierten Vorgehen versetzen wir uns auch besser in den Stand, durch ständige analytische Auswertung von Gesetzesverletzungen auf Konsequenzen und Problemlösungen im überörtlichen Maßstab hinzuwirken.

Die Gesetzlichkeitsaufsicht auf diese Weise zu effektiveren bedeutet aber, sie zum Gegenstand der zentralen Planung zu machen und ihre einheitliche Ausübung durch präzise Leitungsvorgaben zu steuern. Eine so verstandene Gesetzlichkeitsaufsicht wird zugleich zu einem sehr wichtigen Instrument der Staatsanwaltschaft für die Kriminalitätsvorbeugung.

Natürlich bedeutet dies nicht, daß Gesetzesverletzungen, die dem Staatsanwalt außerhalb der geplanten Hauptrichtung der Gesetzlichkeitsaufsicht auf die verschiedenste Weise bekannt werden, unbeachtet gelassen werden dürften. Ihre entschiedene Bekämpfung bleibt weiterhin eine notwendige Aufgabe und entspricht der gesetzlich bestimmten Verantwortung der Staatsanwaltschaft.

Für die gesamte Gesetzlichkeitsaufsicht — nicht nur, soweit sie mit Straftaten im Zusammenhang steht — wird auch die politische Bedeutung einer Sache immer ein entscheidendes Kriterium für die von der Staatsanwaltschaft, ^entwickelnden Aktivitäten sein.

Eine wichtige Aufgabe der Gesetzlichkeitsaufsicht ist die regelmäßige Überprüfung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte. Die Unterstützung der gesell-